

# **Benutzungsordnung für das Sportgelände der Ortsgemeinde Plein**

---

## **§ 1 - Zweck der Benutzungsordnung**

---

Die Benutzungsordnung dient der Klarheit und Information über die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Sportgeländes der OG Plein.

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer/innen und Besucher/innen verbindlich. Mit dem Betreten des Sportgeländes haben sie die Bestimmungen dieser Ordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einzuhalten.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

## **§ 2 - Nutzungsgegenstand**

---

Die Ortsgemeinde Plein ist Eigentümerin des Flurstücks Gemarkung Plein, Flur 3, Flurstück 18, 19, 21 (Sporthaus), 22, 23 (Sportplatz) sowie Teile von 24, 25 und 26.

Gemäß schriftlicher Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Plein und dem FSV Plein 1982 e.V. vom 06.08.1997 und der Ergänzungsvereinbarung vom 14.03.2005 überlässt die Ortsgemeinde Plein dem FSV Plein 1982 e.V. das Sportgelände bei Beachtung der Vorschriften des Sportförderungsgesetzes für Rheinland-Pfalz und dazu erlassener Richtlinien grundsätzlich unentgeltlich.

## **§ 3 - Nutzungszweck**

---

Das Sportgelände (Sportplatz, Nebengelände, Bouleplatz, Volleyballfeld) dient der sportlichen Betätigung und Gesunderhaltung der Einwohner der Gemeinde Plein und der Abhaltung sportlicher Veranstaltungen. Ziel ist es, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.

Die Benutzung kann auch für andere Zwecke gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung keine Beschädigung der Sportanlage befürchten lässt.

In diesen Fällen hat der FSV Plein 1982 e.V. mit dem Nutzer zwingend eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen und hierin ausdrücklich auf die Benutzungsordnung hinzuweisen.

## **§ 4 - Verfahren bei Nutzung**

---

Jede(r) Benutzer(in) hat dafür zu sorgen, das Sportgelände pfleglich zu behandeln und in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist und alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung entgegensteht.

Bei der Benutzung muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der wegen evtl. haftungsrechtlichen Folgen voll geschäftsfähig sein muss. Dieser hat als erster das Sportgelände zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt und die Türen verschlossen worden sind. Dies ist insbesondere bei der Übertragung der Schlüsselgewalt notwendig. Er ist auch für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Das Aufstellen von Zelten etc. auf dem Sportplatz ist nicht gestattet. Hierfür können die Flächen neben dem Spielfeld genutzt werden. Der Nutzer haftet auch für Schäden am Spielfeld.

Offene Feuerstellen außerhalb der Grillstelle sind unzulässig.

Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der/die Benutzer/in auf eigene Kosten zu sorgen.

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Das Sportgelände darf nur während der genehmigten Zeiten und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine genehmigte Benutzungszeit an Dritte zu übertragen.

Benutzer(innen), die dieser Ordnung zuwiderhandeln, kann die Benutzung des Sportgeländes auch kurzfristig untersagt werden.

## **§ 5 - Besondere Veranstaltungen**

---

Die Veranstaltungen, die von der üblichen Nutzung abweichen, sind dem Ortsbürgermeister mindestens 1 Woche vorher vom FSV Plein 1982 e.V. zur Genehmigung anzuzeigen. Ohne Genehmigung dürfen keine derartigen Sonderveranstaltungen stattfinden.

Zu den Sonderveranstaltungen zählen u.a. Ferienfreizeiten und sonstige mehrtägige Veranstaltungen ortsfremder Benutzer. Von dem/der Verantwortlichen ist deren telefonische Erreichbarkeit mitzuteilen.

## **§ 6 - Rücksichtnahme / Nachbarschaft**

---

Die geltenden Bestimmungen des Landesimmissionsgesetzes (LImSchG) Rheinland-Pfalz, des Jugendschutzes sowie sonstiger geltender gesetzlicher Regelungen sind in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung einzuhalten.

## **§ 7 - Haftung**

---

Der FSV Plein 1982 e.V. hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Sportgeländes gegen ihn geltend gemacht werden

Zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter oder der OG Plein hat der FSV Plein 1982 e.V. grundsätzlich eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

## **§ 8 - Hausrecht / Kontrollbefugnis**

---

Das Hausrecht übt der Vorstand des FSV 1982 e.V. sowie der Vertreter der Gemeinde aus. Der Vorstand des FSV Plein 1982 e.V. als auch der der Vertreter der Gemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzten Räume zu betreten.

Jeder von ihnen ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, einzelne Personen oder Benutzergruppen von der Benutzung auszuschließen und von der Sportanlage zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Benutzung zu untersagen.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

---

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54518 Plein, den 13. Dezember 2022

Ortsgemeinde Plein

Bernd Rehm,  
Ortsbürgermeister